



ODDO BHF

Zusätzliche Informationen zur freiwilligen Einlagensicherung

Sehr geehrte Kunden,

zur Sicherung der Einlagen unserer Kunden ist die ODDO BHF Aktiengesellschaft der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (sog. gesetzliche Einlagensicherung) und dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. (sog. freiwillige Einlagensicherung) angeschlossen. Die Einlagen unserer Kunden sind damit gemäß dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) und dem Statut des Einlagensicherungsfonds – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – zweifach geschützt.

1) Absicherung durch die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB)

Durch diese gesetzliche Einlagensicherung sind Einlagen **bis zu 100.000 EUR pro Kunde** gegen Ausfall abgesichert. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem „Informationsbogen für den Einleger“.

2) Absicherung durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V.

Darüber hinaus ist die Bank Mitglied einer freiwilligen Einlagensicherung, dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. Dadurch ergibt sich ein zusätzlicher Sicherungsbetrag, der jährlich in Abhängigkeit vom haftenden Eigenkapital der ODDO BHF Aktiengesellschaft berechnet wird. Derzeit sind über diese zusätzliche freiwillige Einlagensicherung Einlagen **bis zu 61.266.000 EUR pro Kunde** abgesichert (Bilanzstichtag 31.12.2019).

Ergänzende Hinweise zur freiwilligen Einlagensicherung durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V.:

1) Schutzzumfang

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen, d.h. Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind.

Nicht gesichert werden unter anderem die zu den Eigenmitteln der Bank zählenden Einlagen, Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Einlagen von Kreditinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Finanzinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG und Gebietskörperschaften.

Einlagen von anderen Gläubigern als natürlichen Personen und rechtsfähigen Stiftungen werden nur geschützt, wenn

- es sich bei der Einlage um keine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schuldscheindarlehen handelt und
- die Laufzeit der Einlage nicht mehr als 18 Monate beträgt. Auf Einlagen, die bereits vor dem 01. Januar 2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine Anwendung. Nach dem 31. Dezember 2019 entfällt der Bestandsschutz nach vorstehendem Satz, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt werden kann oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

Verbindlichkeiten der Banken, die bereits vor dem 1. Oktober 2017 bestanden haben, werden nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der bis zum 1. Oktober 2017 geltenden Regelungen des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert. Nach dem 30. September 2017 entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

2) Sicherungsgrenzen

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20%, bis zum 31. Dezember 2024 15% und ab dem 1. Januar 2025 8,75% der für die Einlagensicherung maßgeblichen Eigenmittel der Bank im Sinne von Art. 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

3) Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds

Wegen weiterer Einzelheiten der Sicherung wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.